

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Änderungen und Ergänzungen	1
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Anspruch auf Beförderung	3
§ 3 Tarifstruktur	3
§ 4 Beförderungsentgelt	3 - 4
§ 5 Reinigungskosten	4
II Beförderung von Personen	
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
§ 7 Verhalten der Fahrgäste	4 - 5
§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	6
§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise	6
§ 10 Unentgeltliche Beförderung	6
§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs	7
§ 12 Ungültige Fahrausweise	7
§ 13 Erhöhter Fahrpreis	8
§ 14 Fahrpreiserstattung	8 - 9
III Beförderung von Sachen	
§ 15 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung	9
§ 16 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	9 - 10
§ 17 Fahrräder	10
§ 18 Bus-Kuriergut	10
§ 19 Tiere, Führungshunde	10 - 11
§ 20 Fundsachen	11
IV Fahrpreisermäßigungen	
§ 21 Sechserkarten	11
§ 21a Seniorenhexserkarten	11
§ 21b Jugendsechserkarten	11 - 12
§ 22 Monatskarten, Wochenkarten	12
§ 23 Umweltjahreskarte	12
§ 24 Familienkarte, Wochenend-Familienkarte	12 - 13
§ 25 Netzkarte, Wochenend-Netzkarte	13
§ 26 Öko-NetzTicket, Öko-NetzTicket Plus	13
§ 27 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	13 – 14 - 15
§ 28 Kinder	15
§ 29 Reisegruppen	15
§ 30 DB-AG-Angebote; BahnCard, Familienpass	15
§ 31 EgroNet-Tickets	15
§ 32 Bayern-Ticket	16
V Schlussbestimmungen	
§ 33 Beschwerden	16
§ 34 Haftung	16
§ 35 Verjährung	16
§ 36 Ausschluss von Ersatzansprüchen	16
§ 37 Gerichtsstand	16
VI Anlagen	
1 Preistafel für den VGF-Linienverkehr	
2 Wabenplan	
3 Ortsverzeichnis	
4 City-Bus-Tarif Wunsiedel	

Vorwort

1. Der Tarif enthält
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr
 - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehrfür die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekanntgemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr im Tarifgebiet der TGH. Das Tarifgebiet umfasst im Wesentlichen die Linienverkehre
 - im Landkreis Hof
 - im Landkreis Wunsiedel i. F.
- (2) In der Stadt Hof kommt der eigene Stadttarif zur Anwendung.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 15 – 19 befördert.

§ 3 Tarifstruktur

- (1) Für das Tarifgebiet der TGH gilt ein Wabentarif, der HOT.
- (2) Jede Haltestelle (Tarifpunkt) wird einer nummerierten Wabe zugeordnet.
- (3) Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Waben, die beginnend von der Wabe der Einstiegshaltestelle bis zur Wabe der Ausstiegshaltestelle entlang der im Wabenplan dargestellten Verbindungslinien gezählt werden. Bei der Ermittlung der Wabenanzahl ist nicht der tatsächliche Fahrweg des Busses maßgeblich, sondern die kürzeste Verbindung laut Wabenplan. Das wiederholte Durchfahren einer Wabe zählt nochmals mit.
Liegt ein Tarifpunkt auf einer Wabengrenze, wird er derjenigen Wabe zugeordnet, von der aus die Wabenanzahl der Verbindung zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle geringer ist.
- (4) Der Fahrpreis für die jeweilige Wabenanzahl steht in den Preistabellen.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibuslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte / Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr zu entrichten.
Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und /oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- b) Die in der Preistafel enthaltenen Fahrpreise können ermäßigt werden, wenn die Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis von Dritten übernommen wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z.B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung des Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.

- (3) Abweichend von der Preistafel werden die Fahrpreise im Einzelfall festgelegt für Beförderungen
 - a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,
 - b) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungs-Verordnung).
- (4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet im
 - Regeltarif (Einzelfahrscheine) auf 5 Cent,
 - Regeltarif (Sechserkarten) auf 10 Cent,
 - Wochenkarten, Schülerwochenkarten auf 10 Cent,
 - Monatskarten, Schülermonatskarten auf 50 Cent
 - Stammkunden -Abo und Umweltjahreskarten auf 50 Cent
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 Euro zu wechseln und Ein- oder Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine oder Münzen anzunehmen.
- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zu viel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Quittungen nach Absatz 6.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr von den Verkehrsunternehmen ausgestellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 - 1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 - 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonal ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist es insbesondere untersagt,
 - 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,

2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen,
 9. im Bus Rollschuhe, Inlineskaters oder Skateboards zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehend der zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 30,00 Euro zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (8) Will ein Fahrgast an der nächsten Haltestelle aussteigen, muss er dies dem Fahrer über den Haltestellenknopf oder auf sonstige geeignete Weise rechtzeitig zu erkennen geben. Fahrgäste, die an einer Haltestelle einsteigen wollen, müssen sich so verhalten, dass der Busfahrer deren Fahrtwunsch erkennen kann.

§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, (Regel-, Gruppen-, Anschlussfahrscheine, Sechserkarten) Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Rückfahrscheine werden grundsätzlich nicht ausgegeben.
- (3) Sechserkarten, Monatskarten, Wochenkarten, Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar. Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (4) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (5) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (6) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Absatz 5, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten von Zeitkarten und Tageskarten gestattet. Das Umsteigen zur Erreichung des nächsten Anschlusses zählt nicht als Fahrtunterbrechung.

§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Regelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Sechserkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate.
- (3) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 10 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.
- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Fahrpreis des Regelfahrscheins erhoben.
- (4) **Polizeivollzugsbeamte in Uniform** werden auf allen HOT-Linien, bei denen der HOT zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert.

§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

(1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden nur auf bestimmten Buslinien des HOT nach § 42 PBefG anerkannt:

1. die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S), BahnCard 25,50 und 100, BahnCard 25 für Kinder und Jugendliche nur mit Ausschlusszeit an Schultagen bis 9.00 Uhr, Bayern Ticket, Bayern Ticket Single und Bayern Ticket Nacht sowie im Rahmen ihrer auslaufenden zeitlichen Gültigkeit persönliche und übertragbare Netzkarten
2. Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins.
3. die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die HOT-Fahrpreise, so können Zuschläge erhoben werden.

Bei den oben genannten Fahrausweisen ist die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausgeschlossen, siehe § 30.

(2) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 .

(3) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

(4) Das Angebot der Deutschen Bahn AG „Schönes Wochenende“ gilt nicht im Gebiet des HOT.

§ 12 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

(2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.

(3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Zeitkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Zeitkarte eingezogen.

§ 13 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten und zur Entwertung vorgesehenen Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrtausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60,00 Euro
Muss der nicht gezahlte Betrag in Höhe von 60,00 Euro nach Ablauf einer Woche von dem Verkehrsunternehmen eingefordert werden, wird für jeden einzelnen Beanstandungsfall zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 7,00 Euro (einschließlich Porto) erhoben.
- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 10,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gemäß § 8 Abs. 3 war.
- (4) Kopierte und auf sonstige Weise vervielfältigte oder manipulierte Fahrkarten sind ungültige Fahrausweise. Bei Benutzung solcher Fahrausweise wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 Euro erhoben.
- (5) Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 14 Fahrpreiserstattung

- (1) Regelfahrscheine werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (3) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (4) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises beim ausstellenden VU zu stellen.
- (5) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 2,50 Euro zu entrichten. Dieses wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenfrei überwiesen. Beträge unter 2,50 Euro werden nicht erstattet.
- (6) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (7) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.

- (8) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen.
- (9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 wird ein Entgelt im Sinne des Absatzes 5 in Höhe des Preises eines Regelfahrscheins für 14 Waben erhoben.

Das Entgelt nach den Absätzen 5 und 9 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die Ausgabestelle des HOT zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 2,50 Euro erstattet.

§ 15 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Skier, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2

- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder, werden unentgeltlich befördert.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können.
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 16 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 25 kg bestehen.

- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.

- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.

- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden in den Bussen gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein. Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten „E-Scootern“, ist in Omnibussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen – erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1) – und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gestattet.

Die Mitnahmepflicht beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene E-Scooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (Abb. 2) gekennzeichnet sind.

Abb. 1

Abb. 2

§ 17 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden, soweit es die Beschaffenheit des Omnibusses zulässt, befördert.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
- (4) Die Beförderung von Fahrrädern ist nur bei vorheriger Anmeldung möglich.
- (5) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.

§ 18 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Die Unternehmen des HOT sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (5) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es in den Geschäftsräumen des ausführenden Unternehmens hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen an, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.

§ 19 Tiere, Führhunde,

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) In den Bussen innerhalb des HOT dürfen kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze) mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können.
- (3) Größere Hunde dürfen mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Busfahrers und /oder Aufsichtspersonal genügend Platz vorhanden ist und kein Mitreisender widerspricht.
- (4) Die Mitnahme von Hunden, welche) in der bayerischen Kampfhundeverordnung gelistet sind, ist in den Bussen innerhalb des HOT prinzipiell ausgeschlossen.
- (5) Kleine Hunde und andere Haustiere in einem Behältnis können unentgeltlich mitgenommen werden. Führhunde, die einen Sehbehinderten begleiten, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit gültiger Wertmarke versehen sein.

- (6) Für kleine Hunde ohne Behältnis und für alle anderen mitnahmeberechtigten Hunde ist der halbe Regeltarif zu zahlen. Die Beförderungsentgelte für Hunde ergeben sich aus der Preistafel. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.
- (7) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 14 sinngemäß.
- Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Bussen ausgeschlossen werden.

§ 20 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

§ 21 Sechserkarten

- (1) Sechserkarten werden an Jedermann ausgegeben.
- (2) Sechserkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
- (3) Sechserkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (4) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet, ein Umsteigen auf den nächstmöglichen Anschlussbus ist erlaubt.
- (5) Für zwei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren wird bei einer Sechserkarte nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

Da Fahrtenfelder nicht zur Hälfte entwertet werden können, muss bei Mitfahrt eines Kindes von 6 bis einschließlich 14 Jahren bei einer Sechserkarte ebenfalls ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet oder ein Einzelfahrschein Kind gelöst werden.

§ 21a Senioren-Sechserkarten

„ Im Landkreis Hof und Wunsiedel i. F. wird die Senioren-Sechserkarte durch einen Tarifausgleich zugunsten des Nutzers finanziell unterstützt. Der Fahrpreis bestimmt sich nach der Preistafel und den nachfolgenden Bedingungen.“

- (1) Die Ausgabe von Senioren-Sechserkarten ist zwischen dem Landkreis Hof und Wunsiedel i. F. und den Verkehrsunternehmen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Senioren/Seniorinnen ab vollendetem 65. Lebensjahr sind zum Kauf einer Senioren-Sechserkarte berechtigt. Die Senioren-Sechserkarte ist gegen über dem Kauf von Einzelfahrausweisen um rund 40 % ermäßigt. Für die Senioren-Sechserkarte gelten sinngemäß auch die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und 4 (Sechserkarte).
- (3) Senioren-Sechserkarten sind nur an Senioren übertragbar
- (4) Senioren-Sechserkarten gelten Mo-Fr von 08:00 bis 24:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung. Ohne zeitliche Einschränkung auch auf den Linien der RBO im Landkreis Hof.

§ 21b Jugend-Sechserkarten

„ Im Landkreis Hof und Wunsiedel i. F. wird die Jugend-Sechserkarte durch einen Tarifausgleich zugunsten des Nutzers finanziell unterstützt. Der Fahrpreis bestimmt sich nach der Preistafel und den nachfolgenden Bedingungen.“

- (1) Die Ausgabe von Jugend-Sechserkarten ist zwischen dem Landkreis Hof und Wunsiedel i. F. und den Verkehrsunternehmen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Jugendliche/Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind zum Kauf einer Jugend-Sechserkarte berechtigt. Die Jugend-Sechserkarte ist gegenüber dem Kauf von Einzelfahrausweisen um rund 40 % ermäßigt. Für die Jugend-Sechserkarte gelten sinngemäß auch die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und 4 (Sechserkarte).
- (3) Jugend-Sechserkarten sind nicht übertragbar und müssen mit Namen und Unterschrift personalisiert werden.

- (4) Jugend-Sechserkarten gelten Mo-Fr von 09:00 bis 24:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung.

§ 22 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monats- und Wochenkarten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

§ 23 Umwelt-Jahreskarte

- (1) Die Umwelt-Jahreskarte kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Die Fahrkarte ist übertragbar. Sie kann von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden. Es ist ein Bestellschein mit Einzugsermächtigung beim VU zur Abbuchung des Monats- oder Jahresbetrages erforderlich.
- (2) Es werden Karten für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate ausgegeben. Die Umwelt-Jahreskarte verlängert sich, wenn nicht gekündigt wird, um jeweils weitere 12 Monate. Vor Beginn eines neuen 12-Monats-Zeitraumes, frühestens einen Monat vorher, erhält der Kunde eine neue Fahrkarte zugesandt. Hat er die Fahrkarte nicht spätestens 5 Tage vor Beginn des neuen Jahreszeitraumes erhalten, ist dies dem VU unverzüglich mitzuteilen. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter Zustellung können nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Umwelt-Jahreskarte kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats dem VU vorliegen. Der Vertrag kommt mit Zusendung der Fahrkarte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei dem jeweiligen VU zu beantragen. Änderungen der Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Umwelt-Jahreskarte kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- Endet dadurch die Fahrkarte vor Ablauf des 1. Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.
- Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die Umwelt-Jahreskarte vom jeweiligen VU mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- Bei jeder Kündigung der Umwelt-Jahreskarte und bei Änderungen nach Absatz 4 wird die Fahrkarte ungültig und ist bis zum 7. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin wird sie eingezogen. Solange die Fahrkarte nicht zurückgegeben oder eingezogen ist, hat der Kunde weiterhin die bisherigen Abbuchungsbeträge zu zahlen.
- (6) Die Abbuchungsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise oder der Relation werden die Monats- oder Jahresbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Der Verlust einer Umwelt-Jahreskarte ist unverzüglich zu melden. Abhandengekommene Fahrkarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Für abhandengekommene Fahrkarten wird gegen ein Entgelt von 25,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Auf Ersatz besteht kein Anspruch.

§ 24 Familienkarte, Wochenend-Familienkarte

- (1) Mit der Familienkarte der Tarifgemeinschaft Hochfranken können bis zu 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr befördert werden. Sie gilt vom Zeitpunkt des Lösens bis zum Betriebsschluss des Lösungstages. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Karte aufgedruckt. Die Familienkarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift eines der erwachsenen Fahrteilnehmer zu versehen.
- (2) Die Familienkarte ist auf andere Personen nicht übertragbar. Bei Verlust der Fahrkarte wird kein Ersatz geleistet.

- (3) Die Familienkarte ist auf allen Linien der Tarifgemeinschaft Hochfranken innerhalb der Landkreise Wunsiedel und Hof gültig. .
- (4) Bei missbräuchlicher Nutzung wird der Fahrausweis ersatzlos eingezogen.
- (5) Die Wochenend-Familienkarte gilt unter den gleichen Bestimmungen wie die Familienkarte von Freitag (14.00 Uhr) bis zum Sonntag (Betriebsschluss).

§ 25 Netzkarte, Wochenend-Netzkarte

- (1) Die Netzkarten der Tarifgemeinschaft Hochfranken können von Jedermann in Anspruch genommen werden. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Karte aufgedruckt. Die Netzkarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit einer Unterschrift zu versehen.
- (2) Die Netzkarten sind auf andere Personen nicht übertragbar. Bei Verlust der Fahrkarte wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Die Netzkarten sind auf allen Linien der Tarifgemeinschaft Hochfranken innerhalb der Landkreise Wunsiedel und Hof gültig.
- (4) Bei missbräuchlicher Nutzung wird der Fahrausweis ersatzlos eingezogen.
- (5) Die Tagesnetzkarte gilt vom Zeitpunkt des Lösens bis zum Betriebsschluss des Lösungstages.
- (6) Die Wochenend-Netzkarte gilt unter den gleichen Bestimmungen wie die Tagesnetzkarte von Freitag (14.00 Uhr) bis Sonntag (Betriebsschluss).

§ 26 Öko-NetzTicket und Öko-NetzTicket Plus nur im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

- (1) Das Öko-NetzTicket kann von Jedermann erworben werden, der im Besitz einer gültigen Zeitkarte für mindestens 1 Kalendermonat ist.
- (2) Für Schüler, deren Grundkarten von einem Aufgabenträger bei der VGF bestellt werden, gibt es das Öko-NetzTicket Plus.
- (3) Besitzer von Umwelt-Jahreskarten können sowohl Öko-NetzTicket (Gültigkeit 1 Kalendermonat) als auch Öko-NetzTicket Plus erwerben.
- (4) Für den Erwerb und die Nutzung von Öko-NetzTicket und Öko-NetzTicket Plus ist eine Grundkarte erforderlich. Grundkarte für das Öko-NetzTicket ist eine Monats- bzw. Schülermonatskarte, für das Öko-NetzTicket Plus die Berechtigungskarte, die zum Einkleben der Schülermonatskarten dient. Die Preise sind in der HOT-Preistafel enthalten. Werden die Kosten von Dritten übernommen (z.B. Landkreis), wird über das Verfahren eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (5) Öko-NetzTicket und Öko-NetzTicket Plus berechtigen im Zeitraum der Gültigkeit zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet der VGF.
 Öko-NetzTicket und Öko-NetzTicket Plus gelten
 - a) an Schultagen ab 12:00 Uhr
 - b) an Ferientagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung.
- (6) Die Übertragbarkeit richtet sich nach den Tarifbestimmungen der Grundkarte.

§ 27 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
 - 1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 - 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig
- a) bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet.
 - b) bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 - c) aufgrund besonderer Bekanntmachung
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.

- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (5) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Berechtigungskarten in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Berechtigungskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von dem jeweiligen VU bzw. der Verkehrsgemeinschaft gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- b) Die Preise für Berechtigungskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Zuname zu unterschreiben. Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden. Berechtigungskarte und noch nicht aktivierte Schülermonatskarten sind getrennt voneinander aufzubewahren.

Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben.

Für abhandengekommene Berechtigungskarten/Schülermonatskarten wird gegen ein Entgelt von 15,00 Euro einmalig eine Ersatzberechtigungskarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Berechtigungskarten/Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

- d) Für die im Abs. (6) a) aufgeführten Berechtigten entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte zu Bus-Schülerfahrausweisen.

§ 28 Kinder

An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.

§ 29 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen als eine Person.

Bei Kinder-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person. Die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

§ 30

DB-Angebote; BahnCard nur im Gebiet der VGF (Landkreis Wunsiedel i.F.), sowie im Landkreis Hof auf den Linien der OVF und RBO

- (1) An Inhaber der BahnCard 25, 50 sowie der BC Jugend werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine mit rund 25% Ermäßigung gemäß Anlage 1 ausgegeben. Die BahnCard 100 wird ohne Zuzahlung anerkannt. Die ermäßigten Regelfahrscheine aufgrund der BahnCard Jugend gelten an Schultagen erst ab 9.00 Uhr.
- (2) An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine-Kinder gemäß Anlage 1 mit rund 25% Ermäßigung ausgegeben. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sind bei Vorlage einer eigenen BahnCard zugelassen.

§ 31 EgroNet-Tickets

Die EgroNet-Tickets werden gegen Vorlage in den Bussen der TGH anerkannt und verkauft.

§ 32 Bayern - Ticket

Die Bayern-Tickets werden gegen Vorlage in den Bussen der TGH anerkannt und in den Bussen der VGF, RBO, OVF und Verkehrsbetriebe Bachstein auch verkauft.

§ 33 Beschwerden

- (1) Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an das im jeweiligen Fahrplan genannte Verkehrsunternehmen bzw. die Geschäftsstelle der jeweiligen Verkehrsgemeinschaft zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 34 Haftung

- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne des § 15 Abs. 1 haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 35 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 36 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der Verkehrsunternehmen; insoweit übernehmen die Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die TGH haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

§ 37 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beförderungsbestimmungen ergeben, ist Hof

Tarifgemeinschaft Hochfranken (HOT)

**Ausführungsbestimmungen
zum HOT**

Gültig vom 1. Januar 2016

Vorbemerkungen

Bei den Ausführungsbestimmungen handelt es sich um innerdienstliche Erläuterungen zum HOT; sie sind dem Tarif beizulegen

Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen

Berichti- gung-Nr.	Gültig Ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt am durch

Ausführungsbestimmungen zum HOT

Zu § 2 (1)

1. Die VU der TGH sind zur Beförderung verpflichtet (§ 22 PbefG) wenn

- a) den Bestimmungen des HOT's – insbesondere hinsichtlich der Pflichten der Fahrgäste (§ 7 und § 8) entsprechen wird,
 - b) die Beförderung mit den laufplanmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist
 - c) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die VU nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten, z.B. Streiks, Naturereignisse wie Glatteis, Schneeverwehungen, Überschwemmungen.
2. Über das Vorliegen der Voraussetzungen zu 1a) bis c) entscheidet das Fahr- oder Aussichtspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.
 3. Soweit keine Beförderungspflicht gegeben ist, entscheidet über die Durchführung von Beförderungen die Geschäfts- bzw. Betriebsleitung der VU.

Zu § 2 (2)

Nach Möglichkeit sind auch leere Kinderwagen zu befördern.

Zu § 7 (2) 8.

Darunter fallen grundsätzlich auch „Walkmans“. Der Gebrauch dieser Geräte ist jedoch ausnahmsweise dann nicht zu beanstanden, wenn die Lautstärke so eingestellt ist, dass die Mitreisenden nicht belästigt werden.

Zu § 7 (3)

Der Einstieg in die Busse erfolgt generell vorne, der Ausstieg erfolgt grundsätzlich hinten.

Besonders wenn in den Bussen Stehplätze in Anspruch genommen werden müssen, ist aber, neben dem Ausstieg hinten, vor allem den vorne stehenden Fahrgästen (hier in erster Linie kleineren Kindern oder gebrechlichen Personen) auch der Ausstieg über die vordere Tür zu ermöglichen, um den Aussteigevorgang reibungslos und zügig zu gestalten. Wenn Fahrgäste den Ausstieg vorne wünschen, ist Ihnen dazu die Möglichkeit zu geben, sofern keine Sicherheitsaspekte dagegen stehen.

Bei allen Aussteigevorgängen ist unbedingt darauf zu achten, dass alle Fahrgäste ausgestiegen sind, bevor die Türen geschlossen werden, insbesondere um zu vermeiden, dass eventuell Fahrgäste durch die sich schließenden Türen eingeklemmt werden.